

Statuten des Vereins

Loipe-Club Gonten (LCG)

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Loipe-Club Gonten besteht mit Sitz in Gonten/AI ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Förderung des Langlaufs in Gonten durch:
- Erstellung und Unterhalt von Langlauf-Loipen nach Richtlinien von Loipen Schweiz und Swiss Ski.
 - Betreibung einer Mietstation für Langlaufausrüstungen.
 - Nebenleistungen wie Kioskbetrieb und Vermietung von Räumlichkeiten.

II Mitgliedschaft

- Art. 3** Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied wird für ein Jahr, wer einen Langlaufpass (Schweizer Loipenpass oder Gönnerausweis Gonten) beim LCG erwirbt. Das Mitglied erhält die Einladung zur Hauptversammlung rechtzeitig zugestellt.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Schweizer Langlaufpass oder Gönnerausweis gekauft wird.
- Art. 5** Personen, welche sich um den Verein oder um die Förderung des Langlaufs besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III Organisation

- Art. 6** Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

- Art. 7** Die Hauptversammlung führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Genehmigung des Protokolls
 - Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Wahlen
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Abhandlung von Anträgen
 - Statutenänderungen
 - Entgegennahme von Wünschen und Anträgen

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor Zusammentritt und gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Sie findet einmal im Jahr statt, kann jedoch auf Begehren des Vorstandes oder auf Begehren von zwei Dritteln der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

- Art. 8** Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur verhandelt werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag 14 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht und der Behandlung dieses Antrages zugestimmt wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

- Art. 9** Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

- Art. 10** Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Die Vertretung des Vereins nach aussen.
- Die Ausarbeitung und Durchführung eines Tätigkeitsprogrammes.
- Ernennung besonderer Ressorts mit der Umschreibung ihrer Aufgaben.
- Kontakte, Verhandlungen und Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit Behörden und allen übrigen am Wintersport im Allgemeinen und am Langlauf im Besonderen Interessierten.
- Vorbereitung der in die Kompetenzen der Hauptversammlung fallenden Geschäfte.
- Führung eines Sekretariats mit einer Mitgliederkontrolle.
- Sicherstellen der Führung der Vereinskasse und aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

- Art. 11** Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Von den Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 12** Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsgültig.

Ressorts

- Art. 13** Der Vorstand ist berechtigt, verschiedene Ressorts zu bilden. Die Leiter der Ressorts sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

Rechnungsrevisoren

- Art. 14** Die Hauptversammlung bezeichnet zwei Rechnungsrevisoren, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereins prüfen und dem

Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Amtsdauer

Art. 15 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der ersten Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied jährlich auf die Hauptversammlung hin den Rücktritt einreichen.

IV Finanzen

Art. 16 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus dem:

- Verkauf von Schweizer Langlaufpässen
- Verkauf von Gönnerausweisen
- Verkauf von Loipentickets (Tageskarte)
- Skivermietung und Kioskbetrieb
- Vermietung von Räumlichkeiten
- Erträge aus Tätigkeiten und Dienstleistungen zugunsten Dritter

Art. 17 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet hierfür lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 19 Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

Art. 20 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung. Ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen ist für die Förderung des Langlaufs zu verwenden.

Art. 21 Die vorliegenden Statuten sind an der 52. Hauptversammlung vom 23. Oktober 2026 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 16. August 1973.

Gonten, im Oktober 2026

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Motzer

Markus Rusch